



A9-0229/2023

3.7.2023

BERICHT

über den Bericht 2022 der Kommission über Bosnien und Herzegowina
(2022/2200(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Paulo Rangel

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	27
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	28
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	29

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Bericht 2022 der Kommission über Bosnien und Herzegowina (2022/2200(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)²,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der ersten und zweiten Sitzung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Bosnien und Herzegowina vom 5. und 6. November 2015 bzw. 17. Juni 2021,
- unter Hinweis auf den am 15. Februar 2016 eingereichten Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft in der EU,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Gipfeltreffen EU-Westbalkanstaaten vom 17. Mai 2018 in Sofia, vom 6. Mai 2020 in Zagreb, vom 6. Oktober 2021 in Brdo pri Kranju und vom 6. Dezember 2022 in Tirana,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen von Sofia vom 10. November 2020, einschließlich der Erklärung zum gemeinsamen regionalen Markt und der Erklärung zur grünen Agenda für den westlichen Balkan,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des neunten Gipfeltreffens im Rahmen des Berlin-Prozesses vom 3. November 2022,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1923 des Rates vom 4. November 2021 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina³,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2022/2353 des Rates vom 1. Dezember 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Stärkung der Kapazitäten der Streitkräfte Bosnien und Herzegowinas⁴,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022,

¹ [ABl. L 164 vom 30.6.2015, S. 2.](#)

² [ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1.](#)

³ [ABl. L 391 vom 5.11.2021, S. 45.](#)

⁴ [ABl. L 311 vom 2.12.2022, S. 149.](#)

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2022 zur Ukraine, zum Westbalkan, zu den Beitrittsgesuchen der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens sowie zu den Außenbeziehungen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2022, mit denen Bosnien und Herzegowina der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Mai 2019 mit dem Titel „Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bosniens und Herzegowinas auf Beitritt zur Europäischen Union“ (COM(2019)0261) und den zugehörigen Analysebericht (SWD(2019)0222),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2020 mit dem Titel „Unterstützung des westlichen Balkans bei der Bekämpfung von COVID-19 und beim Wiederaufbau nach der Pandemie – Beitrag der Kommission im Vorfeld der Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU und des westlichen Balkans am 6. Mai 2020“ (COM(2020)0315),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Mitteilung 2022 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2022)0528),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Bosnia and Herzegovina 2022 Report“ (Bericht 2022 über Bosnien und Herzegowina) (SWD(2022)0336),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 mit dem Titel „EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025“ (COM(2021)0170),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf das am 25. Februar 1991 angenommene Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen,

- unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen
- unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen vom 17. Oktober 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes,
- unter Hinweis auf den Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung, der am 21. März 2022 vom Rat gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz der Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“ und den Sonderbericht 09/2021 des EuRH vom 3. Juni 2021 mit dem Titel „Desinformation und ihre Auswirkungen auf die EU: Problem erkannt, aber nicht gebannt“,
- unter Hinweis auf den Expertenbericht vom 5. Dezember 2019 zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 11. März 2005 zur verfassungsrechtlichen Lage in Bosnien und Herzegowina und zu den Befugnissen des Hohen Beauftragten und ihre anschließenden Empfehlungen zu verfassungsrechtlichen Fragen in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hinweis auf die Zusammenstellung der Stellungnahmen und Berichte der Venedig-Kommission vom 14. Dezember 2020 in Bezug auf die Stabilität des Wahlrechts,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zugunsten der Kläger, darunter Azra Zornić⁵ und Dervo Sejdić und Jakob Finci⁶,
- unter Hinweis auf das am 17. Juni 2020 unterzeichnete Mostar-Abkommen über die Abhaltung von Wahlen in Mostar,
- unter Hinweis auf die politische Einigung vom 12. Juni 2022 über die Grundsätze zur Gewährleistung eines funktionierenden Bosnien und Herzegowinas, das auf dem europäischen Weg vorankommt,
- unter Hinweis auf den Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International 2022, wonach Bosnien und Herzegowina auf Platz 110 von 180 Ländern steht,
- unter Hinweis auf den 62. Bericht des Hohen Beauftragten für die Umsetzung des Friedensabkommens für Bosnien und Herzegowina vom 2. November 2022 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie auf frühere Berichte,
- unter Hinweis auf die Resolution 2658 (2022) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 2. November 2022, mit der das Mandat der EU-geführten Einsatzkräfte

⁵ Urteil vom 15. Juli 2014.

⁶ Urteil vom 22. Dezember 2009.

für Bosnien und Herzegowina (EUFOR) bis zum 2. November 2023 verlängert worden ist,

- unter Hinweis auf das Treffen des Nordatlantikrates vom 29. Juni 2022 in Madrid und die Erklärung des NATO-Gipfels von Madrid,
- unter Hinweis auf das Treffen der Verteidigungsminister der NATO vom 14. und 15. Februar 2023,
- unter Hinweis auf das Friedensabkommen von Dayton, mit dem das Mandat der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Bosnien und Herzegowina festgelegt wird,
- unter Hinweis auf die Verfassung von Bosnien und Herzegowina, die vorsieht, dass es drei Amtssprachen im Land gibt, sowie auf die Verfassungen der Entität Föderation Bosnien und Herzegowina und der Entität Republika Srpska,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zum Gedenken an Srebrenica⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2015 zum 20. Jahrestag des Friedensabkommens von Dayton⁸,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 8. Juni 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine¹¹,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur neuen EU-Erweiterungsstrategie¹²,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Bosnien und Herzegowina,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0229/2023),

⁷ [ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 142.](#)

⁸ [ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 176.](#)

⁹ [ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 129.](#)

¹⁰ [ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 87.](#)

¹¹ [ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 136.](#)

¹² [ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.](#)

- A. in der Erwägung, dass die Erweiterung das wirksamste außenpolitische Instrument der EU sowie eine der erfolgreichsten politischen Strategien der Union ist und eine geostrategische Investition in dauerhaften Frieden, Demokratie, Wohlstand und Stabilität und Sicherheit des gesamten Kontinents darstellt; in der Erwägung, dass die Erweiterungspolitik Anreize für die Förderung der Grundwerte der EU schafft und unterstützt;
- B. in der Erwägung, dass die EU ihren Versprechen gerecht werden muss und dass die politische Führung in den Beitrittsländern einen echten politischen Willen in Bezug auf Reformprozesse zeigen muss; in der Erwägung, dass wiederholte Verschiebungen im Beitrittsprozess und der Mangel an echtem politischen Willen der politischen Führer in den Beitrittsländern seine Wirksamkeit und die Unterstützung der Bürger für den EU-Beitritt erheblich verringert haben;
- C. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Sicherheit und Stabilität auf dem europäischen Kontinent untergraben hat, die strategische Notwendigkeit der EU-Integration unter Beweis gestellt und die Bedeutung der Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) in den Beitrittsländern hervorgehoben hat; in der Erwägung, dass dadurch eine neue Dynamik bei der Erweiterung ausgelöst wurde, was die EU dazu veranlasst hat, längst überfällige Lieferungen an die westlichen Balkanländer zu beschleunigen;
- D. in der Erwägung, dass jedes Erweiterungsland nach seinen eigenen Leistungen beurteilt werden sollte, wobei der Schwerpunkt auf wichtigen Reformen auf der Grundlage der Kopenhagener Kriterien der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte, der demokratischen Standards, einer unabhängigen Justiz, der Minderheitenrechte und der Medienfreiheiten liegen sollte;
- E. in der Erwägung, dass die Zukunft der Länder des Westbalkans in der Europäischen Union liegt; in der Erwägung, dass eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung von Bosnien und Herzegowina eine euro-atlantische Integration anstrebt, um nachhaltigen Frieden, nachhaltige Stabilität und Demokratie und nachhaltigen Wohlstand zu erreichen;
- F. in der Erwägung, dass Bosnien und Herzegowina der Status eines EU-Bewerberlandes gewährt wurde; in der Erwägung, dass die weiteren Fortschritte auf dem Weg zum EU-Beitritt von der Erfüllung der 14 Schlüsselprioritäten abhängen, die in der Stellungnahme der Kommission zu dem Antrag des Landes auf EU-Mitgliedschaft genannt wurden; in der Erwägung, dass der Rat die Führung Bosnien und Herzegowinas aufgefordert hat, Verfassungs- und Wahlreformen dringend abzuschließen;
- G. in der Erwägung, dass es einer echten Aussöhnung auf der Grundlage des vielfältigen, multikulturellen Charakters des Landes und seiner Entitäten und der Wahrung seiner Einheit, Souveränität und territorialen Integrität und der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung aller seiner Bürger im Einklang mit den Normen und Werten der EU bedarf, damit Fortschritte in Richtung eines EU-Beitritts für Bosnien und Herzegowina möglich sind;
- H. in der Erwägung, dass das Land mehr als 25 Jahre nach Kriegsende immer noch mit einer tiefen Spaltung, die von politischen Eliten gefördert wird, mit sezessionistischen

Versuchen der Führung der Republika Srpska und Herausforderungen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Regierungsführung, Rechenschaftspflicht, Meinungsfreiheit und Medien sowie Korruption konfrontiert ist, die jedes Jahr zu der Auswanderung Tausender von Bürgern beitragen; in der Erwägung, dass Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts und der sexuellen Ausrichtung sowie der Schutz der Rechte von Minderheiten in Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine Herausforderung darstellen;

- I. in der Erwägung, dass die Nationalversammlung der Republika Srpska am 23. März 2023 Änderungen des Strafgesetzbuchs der Republika Srpska angenommen hat, wodurch strafrechtliche Sanktionen wegen Verleumdung wieder eingeführt wurden, und der Präsident der Entität Republika Srpska, Milorad Dodik, angekündigt hat, ein Gesetz gegen „ausländische Agenten“ einzuführen;
- J. in der Erwägung, dass die EU der wichtigste politische, Handels- und Investitionspartner Bosniens und Herzegowinas und ihr größter Geber von finanzieller Unterstützung ist, insbesondere durch das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III) sowie die Wirtschaftsinvestitionsoffensive für den westlichen Balkan und die Makrofinanzhilfe;
- K. in der Erwägung, dass Akteure, die für bösartige direkte und indirekte Einmischungen und Desinformation aus dem Ausland verantwortlich sind, darauf abzielen, Zwietracht, Gewalt und interethnische Spannungen zu säen und Bosnien und Herzegowina und die gesamte Region des westlichen Balkans zu destabilisieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, die EU als für den westlichen Balkan unzuverlässigen, unbeteiligten Partner darzustellen;

Engagement für den EU-Beitritt

- 1. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Bosnien und Herzegowina im Zusammenhang mit einer veränderten geopolitischen Realität den Kandidatenstatus zu gewähren, wobei davon ausgegangen wird, dass eine Reihe von Schritten unternommen werden, um die Bereitschaft des Landes für Beitrittsverhandlungen zu stärken; bekräftigt seine klare Unterstützung für die Integration Bosniens und Herzegowinas in die EU auf der Grundlage von Einheit, Souveränität und territorialer Integrität;
- 2. erkennt die Bedeutung des Westbalkans für die Erweiterungspolitik der EU an und fordert die EU nachdrücklich auf, den Beitrittsprozess Bosniens und Herzegowinas auf der Grundlage seiner eigenen Leistungen zu beschleunigen;
- 3. lobt die rasche Umsetzung der Ergebnisse der Parlamentswahlen im Oktober 2022, die Ernennung einer neuen Regierung auf gesamtstaatlicher Ebene, die Unterzeichnung eines Koalitionsprogramms und die Wiederaufnahme der politischen Entscheidungsfindung; begrüßt die Ernennung des Präsidenten und zweier Vizepräsidenten der Föderation Bosnien und Herzegowina und die Bildung von Regierungen auf der Ebene der Föderation Bosniens und Herzegowinas und ihrer Kantone; bedauert die politischen Blockaden, die ihre Vollendung behindert haben, was von den inländischen Akteuren hätte überwunden werden müssen; nimmt das

Eingreifen des Hohen Beauftragten, um dem politischen Stillstand ein Ende zu setzen, zur Kenntnis; betont, wie wichtig es ist, dass es auf allen Ebenen Behörden gibt, die die Reformprozesse erfolgreich fortsetzen, die für Fortschritte auf dem Weg der EU erforderlich sind;

4. fordert alle politischen Behörden auf, die Dynamik zu nutzen, um die Umsetzung der 14 Schlüsselprioritäten im Einklang mit den Bestrebungen aller Bürger sinnvoll voranzubringen und dabei die Rechenschaftspflicht der Institutionen sowie die Qualität und die Transparenz des Prozesses zu achten; bedauert das langsame Tempo der Umsetzung seit 2019; fordert alle politischen Akteure nachdrücklich auf, institutionelle Blockaden, die eine wichtige Entscheidungsfindung verzögern, zu beenden, zu unterlassen und zu überwinden, um ein Zurückfallen in hemmende politische Strategien und nationalistische Rhetorik zu vermeiden, sich für die notwendigen EU-bezogenen Reformen einzusetzen, diese zu priorisieren und dahingehend Fortschritte zu erzielen, indem sie die Schritte vorantreiben, die in der Empfehlung der Kommission und der politischen Einigung in Brüssel vom 12. Juni 2022 über Grundsätze für die Gewährleistung eines funktionalen Bosnien und Herzegowinas dargelegt sind;
5. betont, dass der Weg Bosnien und Herzegowinas zum EU-Beitritt in funktionierenden demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit, einer verantwortungsvollen Staatsführung, der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, der Achtung der Grundrechte sowie der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung für alle Bürger verankert sein muss;
6. fordert eine kohärente landesweite Koordinierung, Harmonisierung und Angleichung an EU-Standards, die Integration von EU-Standards in allen Politikbereichen sowie eine bessere Planung und Überwachung von Reformen durch politische und technische Koordinierung, unter anderem durch die Annahme eines nationalen Programms zur unverzüglichen Übernahme des EU-Besitzstands durch die zuständigen Behörden Bosnien und Herzegowinas;
7. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, weiterhin finanzielle und technische Unterstützung für die Integration Bosniens in die EU auf der Grundlage von Leistungen und strengen Auflagen zu leisten, die Rechenschaftspflicht, Transparenz und Inklusivität von Reformprozessen zu fördern und zu fordern, detaillierte Erläuterungen und Bewertungskriterien für die 14 wichtigsten Prioritäten zu veröffentlichen, um die Bürger für die Vorteile der Integration der EU zu sensibilisieren, und die Überwachungskapazitäten in Bosnien und Herzegowina zu stärken; fordert eine koordinierte Zusammenarbeit mit den Behörden Bosnien und Herzegowinas sowie mit den einschlägigen Partnern, um die Bedingungen zu fördern, die den Fortschritten bei der EU-Integration förderlich sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die erste Sitzung des hochrangigen politischen Forums in Bosnien und Herzegowina, die am 17. Mai 2023 in Sarajevo stattfand;
8. weist erneut auf seine Besorgnis über die Vorwürfe hin, die die Rolle des Kommissars für Nachbarschaft und Erweiterung betreffen; weist erneut auf die Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder in Bezug auf Integrität, Diskretion und Unabhängigkeit im Einklang mit dem Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission hin; fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, eine unabhängige und unparteiische

Untersuchung einzuleiten, um zu überprüfen, ob das Verhalten und die Politik des Kommissars für Nachbarschaft und Erweiterung einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission und gegen die Verpflichtungen des Kommissionsmitglieds aus den Verträgen darstellen;

9. bekräftigt seine Unterstützung für die Mandate des Büros des Hohen Beauftragten (OHR) in Bezug auf die zivilen Aspekte, insbesondere in Bezug auf die Stärkung der Stabilität und der demokratischen Prozesse in Bosnien und Herzegowina, und der Operation EUFOR ALTHEA in Bezug auf die militärischen Aspekte bei der Überwachung der Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton, bis das Land die „5+2-Agenda“ erfüllt hat und die internationale Überwachung endet;
10. fordert die Kommission und den EAD auf, konstruktiv mit dem Büro des Hohen Beauftragten und der Operation EUFOR ALTHEA zusammenzuarbeiten und auf sie zu vertrauen, um die Stabilität in Bosnien und Herzegowina zu erhalten und damit die EU-Beitrittsbemühungen zu erleichtern; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, dieses Engagement zu unterstützen und dringend auf die Herausforderungen für die europäische Sicherheit durch Russland, die zunehmenden Spannungen in Bosnien und Herzegowina und die Drohungen und Sezessionsversuche, die das Friedensabkommen von Dayton untergraben, zu reagieren;
11. begrüßt die Verlängerung des Mandats der Operation EUFOR ALTHEA bis November 2023; weist darauf hin, dass diese Operation nach wie vor eine grundlegende Rolle für die Sicherheit und Stabilität Bosniens und Herzegowinas spielt, auch bei der Unterstützung der Räumung von Gebieten mit Landminen; begrüßt in diesem Zusammenhang ihre Überwachung und Kontrolle der Zerstörung überschüssiger Munition und Waffen; fordert die EU und ihre internationalen Partner auf, dafür zu sorgen, dass die EUFOR ALTHEA weiterhin präsent ist, ihr Mandat künftig verlängert wird und die Kapazitäten gestärkt werden, damit sie den operativen Bedürfnissen besser gerecht wird, auch im Falle plötzlicher Bedrohungen und der Notwendigkeit, kurzfristig zu reagieren; fordert, dass die Entsendung von Personal und zusätzliche Kapazitäten für die EUFOR ALTHEA in Bezug auf den Distrikt Brčko in Erwägung gezogen werden;
12. begrüßt die Aktivitäten der OSZE in Bosnien und Herzegowina, unter anderem ihr Engagement bei der Rüstungskontrolle, der Reform des Sicherheitssektors, der Untersuchung von Kriegsverbrechen und der Bekämpfung des Menschenhandels; hebt ihre Aktivitäten zur Gleichstellung der Geschlechter und ihre Unterstützung für verantwortungsvolle Staatsführung und Medienreform, die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsinitiativen und Konfliktverhütung hervor; erkennt den Dialog Bosniens und Herzegowinas mit der OSZE zur Förderung von Stabilität und Aussöhnung an;
13. lobt die verstärkte Angleichung von Bosnien und Herzegowina an die GASP der EU; fordert nachdrücklich eine kontinuierliche Verbesserung und vollständige Angleichung in dieser Hinsicht und die Vermeidung von Unstimmigkeiten in außenpolitischen Positionen; fordert alle Akteure nachdrücklich auf, Russlands umfassenden Einmarsch in die Ukraine unmissverständlich zu verurteilen und die wirksame Umsetzung der sich aus der Angleichung an die GASP ergebenden Sanktionen, insbesondere gegen Russland und Belarus, sicherzustellen;

14. begrüßt, dass Bosnien und Herzegowina für die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Aussetzung der Mitgliedschaft Russlands im Menschenrechtsrat gestimmt hat; bedauert jedoch die pro-russische Haltung der Führung der Republika Srpska und die Verleihung einer Auszeichnung an Wladimir Putin; verurteilt aufs Schärfste den Besuch von Milorad Dodik und Nenad Stevandić, Sprecher der Nationalversammlung der Republika Srpska, am 23. und 24. Mai 2023 in Moskau sowie ihre Treffen mit Wladimir Putin und anderen hochrangigen russischen politischen Akteuren; lehnt die im Rahmen dieses Besuchs geäußerten Erklärungen und Rhetorik entschieden ab und ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die Auswirkungen der Beziehungen zu hochrangigen russischen Beamten auf die Sicherheit; verurteilt die Treffen mit hochrangigen iranischen politischen Akteuren und die Enthaltungen bei Abstimmungen der Vereinten Nationen zum Iran angesichts schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen im Land und der Lieferung von Drohnen an Russland in dessen Krieg gegen die Ukraine; fordert Bosnien und Herzegowina auf, sich auf glaubwürdige Weise von antidemokratischen Regimen zu distanzieren;
15. unterstützt uneingeschränkt die anhaltenden Bemühungen Bosniens und Herzegowinas um eine euro-atlantische Integration und die Mitgliedschaft in der NATO und fordert alle politischen Akteure auf, diese durch konkrete politische Maßnahmen in die Tat umzusetzen; begrüßt die Teilnahme des Verteidigungsministers von Bosnien und Herzegowina am NATO-Gipfel in Madrid 2022, die Zusage der NATO, Bosnien und Herzegowina maßgeschneiderte Unterstützung zukommen zu lassen, um Integrität und Resilienz aufzubauen, Fähigkeiten zu entwickeln und die politische Unabhängigkeit zu wahren, und ihr Hilfspaket für Bosnien und Herzegowina; begrüßt ferner, dass der Rat eine Hilfsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität in Höhe von 10 Mio. EUR zugunsten der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina angenommen und einen Kooperations- und Ausbildungsvertrag für das Jahr 2023 zwischen AFBiH und EUFOR unterzeichnet hat; fordert Bosnien und Herzegowina auf, auf die Bildung multiethnischer Einheiten des AFBiH hinzuwirken;
16. verurteilt aufs Schärfste die wiederkehrende aufrührerische Rhetorik und secessionistischen Gesetze und politischen Entscheidungen der politischen Führung der Republika Srpska, einschließlich der Feier des verfassungswidrigen „Nationalfeiertags“ und anderer Ereignisse, die Spannungen verursachen, sowie die Weigerung, die Urteile des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina umzusetzen; verurteilt die Anwesenheit hochrangiger serbischer Regierungsbeamter anlässlich des verfassungswidrigen „Nationalfeiertags“; betont, dass solche Handlungen Bosnien und Herzegowina destabilisieren, das Friedensabkommen von Dayton untergraben, der EU-Perspektive Bosniens und Herzegowinas widersprechen und den Zugang zu EU-Mitteln gefährden; bedauert in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Regierung der Republika Srpska, die diplomatischen Kontakte zu offiziellen Vertretern des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten einzustellen;
17. fordert die einschlägigen internationalen und EU-Organe nachdrücklich auf, die Entwicklung der Polizeikräfte in der Entität Republika Srpska genau zu überwachen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der möglichen Entwicklung paramilitärischer oder militärischer Funktionen liegt, die zusätzliche Spannungen schaffen, die Sicherheit

und Stabilität in Bosnien und Herzegowina gefährden und mit dem Friedensabkommen von Dayton unvereinbar sein könnten;

18. verurteilt aufs Schärfste die gemeinsame Erklärung der herrschenden Mehrheit in der Republika Srpska zum Schutz des Staatseigentums und zum Verfassungsstatus der Republika Srpska, in der eine Sondereinheit zur Überwachung der Grenze zwischen den Entitäten gefordert wurde;
19. bekräftigt seine Forderung nach gezielten Sanktionen gegen destabilisierende Akteure in Bosnien und Herzegowina, etwa gegen diejenigen, die eine Gefahr für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit des Landes sind, insbesondere gegen Milorad Dodik sowie gegen andere hochrangige Beamte der Republika Srpska und gegen Beamte aus Drittländern, die politische und materielle Unterstützung für secessionistische Maßnahmen leisten; fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass solche Sanktionen vom Rat beschlossen werden; weist darauf hin, dass der Rahmen der EU für restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina bis zum 31. März 2024 gilt;
20. verurteilt alle Arten der bösartigen Einmischung, Desinformationskampagnen und Destabilisierungsbemühungen internationaler und regionaler Akteure in Bosnien und Herzegowina, insbesondere die anhaltende Destabilisierung des westlichen Balkans durch Russland; ist nach wie vor besorgt über prominente Verbindungen, Besuche und Treffen zwischen der Führung der Republika Srpska und hochrangigen politischen Persönlichkeiten sowie hochrangigen Beamten in Russland, die mögliche Präsenz und Aktivitäten der Wagner-Gruppe im Land sowie über russische Propagandanarrative, die von ausländischen und inländischen Akteuren vorangetrieben werden und unter anderem die EU als unzuverlässigen, uninteressierten Partner darstellen;
21. fordert alle Länder der Region auf, sich zur Stabilität und territorialen Integrität Bosniens und Herzegowinas zu verpflichten, den Einsatz von aufrührerischer Rhetorik zu verurteilen und konstruktiv zu den Fortschritten Bosniens und Herzegowinas auf dem Weg zum EU-Beitritt beizutragen;
22. fordert die Kommission, den EAD, die EU-Delegation in Bosnien und Herzegowina und die Behörden Bosniens und Herzegowinas auf, die Bemühungen zur Förderung der Vorteile einer engeren Integration zu intensivieren und in Kommunikationskampagnen zur Bekämpfung ausländischer Einflüsse und bösartiger Narrative zu investieren, auch durch evidenzbasierte Reaktionen auf solche Bedrohungen, und indem die StratCom-Überwachung ausgeweitet wird, um sich auf grenzüberschreitende Bedrohungen durch Desinformation zu konzentrieren; empfiehlt die Aufnahme von Dialogen zwischen der Zivilgesellschaft des westlichen Balkans und dem Privatsektor, um die Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformation regional und mit lokalem Fachwissen zu koordinieren; begrüßt den Start einer Kampagne der EU-Vertretung in Bosnien und Herzegowina zur Förderung von Fortschritten bei der EU-Integration mit dem Titel „Fortschritt ist in Reichweite“;
23. fordert die EU auf, ihre Zusammenarbeit mit den Partnern im Westbalkan zu intensivieren, um die demokratische Widerstandsfähigkeit zu stärken und hybride Bedrohungen abzuwehren, was auch die Cybersicherheit, den Schutz kritischer

Infrastruktur und die Ernährungs- und Energiesicherheit einschließt; weist erneut darauf hin, dass der Rat im Strategischen Kompass eingeräumt hat, dass Sicherheit und Stabilität im gesamten Westbalkanraum noch immer nicht gegeben sind und dass die Gefahr besteht, dass die derzeitige Verschlechterung der europäischen Sicherheitslage auf andere Regionen übergreift;

24. betont, dass Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Pluralismus, Unterstützung freier und unabhängiger Medien, Grundrechte und Angleichung an die GASP in die IPA-III-Finanzierung der EU einbezogen werden müssen, die auf strengen Auflagen beruht und im Falle erheblicher Rückschritte oder anhaltender Fortschritte in diesen Bereichen, wie in der IPA-III-Verordnung verankert, moduliert oder sogar ausgesetzt werden muss, und durch eine umfassende und gründliche Kontrolle durch die Kommission gewährleistet werden müssen; fordert die Kommission erneut auf, Leitlinien für die Anwendung der Konditionalität auszuarbeiten und die Empfehlungen des Sonderberichts 01/2022 des Europäischen Rechnungshofes umzusetzen;
25. weist darauf hin, dass die EU-Finanzierung für Projekte in der Entität Republika Srpska so lange eingefroren bleiben muss, bis die Entität Republika Srpska ihre demokratischen Rückschritte rückgängig gemacht und sich vollständig an die GASP angeglichen hat, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung restriktiver Maßnahmen; fordert die Kommission auf, eine Stellungnahme der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments einzuholen, bevor die Bereitstellung von Mitteln für die Entität Republika Srpska wieder aufgenommen wird;
26. fordert, dass die Mittel landesweit verbessert werden, auch durch die lokalen und regionalen Verwaltungen; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, effiziente landesweite Finanzmanagement-, Kontroll- und Auditsysteme für EU-Mittel einzurichten; fordert in diesem Zusammenhang die erforderliche technische und finanzielle Hilfe für Bosnien und Herzegowina; betont, dass es in den Sicherheitsinteressen der EU und in ihrer Verantwortung liegt, dafür zu sorgen, dass EU-Mittel nicht zur Stärkung klientelistischer Netzwerke oder zur Korruption beitragen;
27. fordert die EU und die Länder des westlichen Balkans auf, einen Rahmen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) und den Beitrittsländern zu schaffen, um sicherzustellen, dass die EUSa ihre Zuständigkeiten für die Verwendung von EU-Mitteln in Bosnien und Herzegowina wirksam ausüben kann; fordert die Länder des westlichen Balkans auf, rasch bilaterale Arbeitsvereinbarungen mit der EUSa abzuschließen;
28. begrüßt die Einrichtung der Arbeitsgremien des Hauses der Völker der Parlamentarischen Versammlung Bosnien und Herzegowinas; fordert, dass Bosnien und Herzegowina sich erneut für den politischen Dialog der EU einsetzt, indem es im Rahmen des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses (SAPC) eine regelmäßige interparlamentarische Zusammenarbeit aufnimmt, die zur Erreichung der 14 Schlüsselprioritäten beitragen würde; begrüßt, dass die Geschäftsordnung für den Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina ausgearbeitet wurde;

29. begrüßt die Teilnahme von Bosnien und Herzegowina am ersten und zweiten Gipfeltreffen der Europäischen Politischen Gemeinschaft, betont jedoch, dass diese positive Initiative keine Alternative zur Integration der EU sein sollte;

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

30. bekräftigt die zentrale Rolle der Rechtsstaatlichkeit und der institutionellen Integrität; weist erneut darauf hin, dass es harmonisierter, leistungsorientierter Standards für den öffentlichen Dienst auf allen Verwaltungsebenen von Bosnien und Herzegowina bedarf, um eine professionelle, schlanke, entpolitisierte und rechenschaftspflichtige öffentliche Verwaltung zu schaffen, die den Bürgern von Bosnien und Herzegowina Dienstleistungen anbieten kann; fordert die politischen Akteure in Bosnien und Herzegowina auf, eine funktionierende Koordinierungsstruktur zur Steuerung der Reform der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen und aufzubauen; begrüßt die Fortschritte bei der Ernennung von Leitern wichtiger staatlicher Behörden;
31. begrüßt, dass die Wahlen im Oktober 2022 im Allgemeinen gut organisiert und durch Wettbewerb gekennzeichnet waren und dass bei der Kampagne die grundlegenden Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheiten respektiert wurden; bedauert jedoch, dass sie vor dem Hintergrund stagnierender Reformen, spaltender Rhetorik, berichteter politischer und finanzieller Hindernisse, Anschuldigungen hinsichtlich des Austauschs von Positionen in der Kommission für Wahllokale zwischen politischen Parteien und anderen Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben, die Beobachtern gemeldet wurden, darunter auch Fälle von Sozialhilfe-, Entwicklungs- und öffentlichen Infrastrukturprojekten, die von den amtierenden Präsidenten oder Regierungen in der Wahlperiode initiiert wurden; fordert die Behörden nachdrücklich auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Probleme mit öffentlichen Mitteln und deren Missbrauch in Zukunft zu verhindern und die unzureichende Transparenz und Rechenschaftspflicht der Wahlkampffinanzierung anzugehen; äußert sich besorgt über die Höhe der öffentlichen Ausgaben, mit denen versucht wird, die Wählerschaft zu beeinflussen;
32. nimmt die vom Hohen Beauftragten vorgenommenen Änderungen des Wahlgesetzes und der Verfassung der Föderation Bosnien und Herzegowina zur Kenntnis, mit denen eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit angegangen werden sollen; äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der Transparenz, des Zeitplans und des Mangels an Konsultationen in diesen Prozessen; fordert das Büro des Hohen Beauftragten auf, im Einklang mit seinem Mandat zu handeln und die Stärkung politischer oder ethnischer Spaltungen und Spannungen im Land und in der gesamten Region zu verhindern, und erinnert daran, dass die Bonner Befugnisse als letztes Mittel genutzt werden sollten;
33. bedauert, dass die politischen Akteure es versäumt haben, die Verfassung und die Rahmenbedingungen für Wahlen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang zu bringen, da sie die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Rechtssachen Sejdić-Finci, Zornić, Pilav und Šlaku) nicht umgesetzt haben; bedauert auch, dass die Urteile des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina immer noch nicht umgesetzt wurden, was die Bürger daran hindert, gleiche politische Rechte zu genießen; fordert alle Entscheidungsträger auf, im Einklang mit den Urteilen internationaler und nationaler Gerichte sowie der politischen Einigung

in Brüssel vom 12. Juni 2022 zu einer Einigung zu gelangen; unterstützt transparente und inklusive Reformen auf der Grundlage umfassender Konsultationen und eines öffentlichen Dialogs unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, die eine nachhaltige Umgestaltung des Friedensabkommens von Dayton im Einklang mit europäischen Standards und Grundsätzen ermöglichen, Spaltungen überwinden und die Gleichheit und Nichtdiskriminierung aller Bürger sowie eine angemessen vielfältige politische Vertretung auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen im Einklang mit den Werten und Grundsätzen der EU sowie Fortschritte auf dem Weg in die EU gewährleisten würden;

34. bekräftigt seine Achtung des Erbes des Friedensabkommens von Dayton und erinnert an seinen Zweck, den Krieg zu beenden und den Frieden zu wahren; nimmt das Konzept der konstituierenden Völker zur Kenntnis, betont jedoch, dass dieses Konzept in keiner Weise zur Diskriminierung anderer Bürger führen oder zusätzliche Rechte für Personen, die sich mit einer dieser Gruppen identifizieren, im Vergleich zu anderen Bürgern Bosnien und Herzegowinas mit sich bringen sollte; verurteilt Erklärungen und Vorschläge, die darauf abzielen, die Staatlichkeit und die verfassungsmäßigen Werte Bosnien und Herzegowinas zu untergraben, und weist darauf hin, dass Bosnien und Herzegowina Defizite in seinem verfassungsrechtlichen Rahmen beheben und diesen mit den Standards und Grundsätzen der EU in Einklang bringen muss;
35. fordert Bosnien und Herzegowina auf, in Übereinstimmung mit internationalen Standards und den Empfehlungen einschlägiger internationaler Institutionen die Regeln für die Registrierung von Parteien zu harmonisieren und für Transparenz bei der Parteienfinanzierung zu sorgen; erkennt die von der zentralen Wahlkommission unternommenen Schritte an und fordert, dass ihre Kapazitäten im Einklang mit ihren rechtlichen Verfahren gestärkt werden; verurteilt nachdrücklich alle Formen der Einschüchterung und Drohungen einiger politischer Akteure in Bosnien und Herzegowina gegen die Mitglieder der zentralen Wahlkommission und fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina und die EU-Delegation auf, die Mitglieder der zentralen Wahlkommission im Falle von Bedrohungen zu unterstützen; begrüßt die Intervention des Büros des Hohen Beauftragten vom 7. Juni 2022, um die Integrität des Wahlprozesses zu verbessern und die Rolle der zentralen Wahlkommission zu stärken, nachdem die behördenübergreifende Arbeitsgruppe zur Wahlreform und das Parlament Bosnien und Herzegowinas dies nicht getan haben;
36. fordert nachdrücklich Initiativen zur Verbesserung des demokratischen Prozesses, der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit im Land, wie etwa das EU-Pilotprojekt zur Einführung eines elektronischen Systems zur Identifizierung von Wählern und zur schnelleren Übermittlung der Wahlergebnisse;
37. fordert dringende Maßnahmen zur Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz auf der Grundlage der 14 Schlüsselprioritäten und der Empfehlungen des Priebe-Berichts, u. a. durch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen und die konsequente Anwendung objektiver Regeln und Kriterien für die Zuweisung von Fällen, die Ernennung, die disziplinarische Verantwortung, den beruflichen Aufstieg, Interessenkonflikte und die Überprüfung des Vermögens von Richtern und Staatsanwälten, um das öffentliche Vertrauen wieder aufzubauen; fordert die Beseitigung der selektiven Justiz, des Verfahrensrückstaus, der Korruption, des Mangels

an Transparenz und der unzureichenden Aufsicht, die die volle Wahrnehmung der Bürgerrechte untergraben; bringt seine Besorgnis über Berichte über politischen Druck und Unregelmäßigkeiten bei der Auswahl hochrangiger Richter und Staatsanwälte zum Ausdruck;

38. bekräftigt seine Forderung an Bosnien und Herzegowina, Änderungen im Sinne der Integrität, ein neues Gesetz über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft und ein neues Gesetz über die Gerichte zu verabschieden, die den europäischen Standards entsprechen; begrüßt daher, dass der Ministerrat dem Gesetzesentwurf über Änderungen des Gesetzes über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft zugestimmt hat, und fordert die Parlamentarische Versammlung Bosnien und Herzegowinas auf, ihm zuzustimmen; fordert die Behörden auf, Journalisten Zugang zu Gerichtsverfahren zu gewähren, und fordert die Gerichte auf, ihre Entscheidungen online zu veröffentlichen und Anträge auf Informationsfreiheit rechtzeitig zu beantworten;
39. wendet sich entschieden gegen jeden Versuch, parallele Institutionen auf Entitätsebene einzurichten, was die verfassungsmäßige und rechtliche Ordnung untergräbt; verurteilt in diesem Zusammenhang die erneute Annahme des Gesetzes über unbewegliches Vermögen zur Verwendung für das Funktionieren der öffentlichen Behörden durch die Entität Republika Srpska, das zuvor vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt und vom Hohen Beauftragten zweimal ausgesetzt wurde; nimmt die Entscheidung des Büros des Hohen Beauftragten positiv zur Kenntnis und wiederholt die Forderung, die Rechtsvorschriften der Entität an die Entscheidungen des Verfassungsgerichts anzugleichen; fordert die Republika Srpska auf, die Gesetze, durch die Staatseigentum beansprucht wird, sofort zurückzunehmen und zu widerrufen und die Neuregistrierung staatlicher Vermögenswerte als Eigentum der Republika Srpska unverzüglich einzustellen; verurteilt aufs Schärfste die Abstimmung der Nationalversammlung der Entität Republika Srpska mit dem Ziel, einen separaten Hohen Rat für Justiz einzurichten, sowie seine Schlussfolgerungen, in denen die Arbeit des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina in Frage gestellt wird, und fordert, dass seine endgültigen und verbindlichen Entscheidungen missachtet und seine Arbeit blockiert werden, und fordert einen Richter des Verfassungsgerichts auf, zurückzutreten;
40. bringt seine tiefe Besorgnis über den Mangel an Fortschritten bei der Verhinderung weitverbreiteter Korruption und die zunehmenden Anzeichen für eine Vereinnahmung des Staates sowie politische Einflussnahme und Blockade, Druck und Einschüchterung zum Ausdruck; fordert einen transparenten Einsatz von Finanzierungshilfen der EU; hebt hervor, dass Verbindungen der Politik und Verwaltung zur organisierten Kriminalität untersucht werden müssen; bedauert, dass es zu keinen rechtskräftigen Verurteilungen in Korruptionsfällen auf hoher Ebene gekommen ist, was eine Kultur der Straflosigkeit fördern könnte; fordert die Behörden nachdrücklich auf, Strafverfahren zügig durchzuführen und die Anstrengungen zu verstärken, um Korruptionsfälle auf höchster Ebene effektiv zu verfolgen und abzuschließen;
41. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, Gesetze gegen Interessenkonflikte und eine Strategie zur Korruptionsbekämpfung zu verabschieden und Vorschriften für Interessenkonflikte und Lobbytätigkeit auf allen Verwaltungsebenen durchzusetzen sowie den Schutz von Hinweisgebern im Einklang mit den EU-Standards zu stärken und

für die Umsetzung der bestehenden Gesetze durch unabhängige Institutionen Sorge zu tragen;

42. fordert mehr Ressourcen und Kompetenzen für Korruptionsbekämpfungsstrukturen, einschließlich ihrer aktiven Beteiligung an den Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) sowie die Annahme von Integritätsplänen für diese Strukturen; weist auf den Mehrwert einer wirksamen landesweiten und europäischen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden beim Kampf gegen die Korruption und das organisierte Verbrechen hin;
43. begrüßt die Ernennung eines nationalen Koordinators für die Europäische Multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Tätigkeiten (EMPACT) und erwartet, dass die Zusammenarbeit zwischen Bosnien und Herzegowina und Europol und Eurojust voll funktionsfähig ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung des Regelwerks für die Arbeit der nationalen/gemeinsamen Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Europol; fordert Schutzmaßnahmen gegen politische Einmischung in die Polizeiarbeit;
44. fordert Bosnien und Herzegowina auf, seine Rechtsvorschriften anzugleichen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen;
45. nimmt die Schritte zur Kenntnis, die unternommen wurden, um die Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen stärker an den Besitzstand der EU anzugleichen, sowie die Annahme eines Plans für Integrität und Korruptionsbekämpfung durch die öffentliche Beschaffungsstelle; bekräftigt die Notwendigkeit von Transparenz, Wettbewerb und Gleichbehandlung im öffentlichen Beschaffungswesen sowie der Verringerung des Missbrauchs öffentlicher Mittel; ist nach wie vor besorgt über die Anfälligkeiten des Sektors für Korruption und Unregelmäßigkeiten und fordert ein Gesetz über das öffentliche Auftragswesen, das diese hinreichend und angemessen anspricht; fordert daher Verbesserungen, unter anderem durch erhöhte Kapazitäten für Überwachung, Verwaltung und Unterstützung; fordert robustere und effizientere Rechtsvorschriften über die Nutzung natürlicher Ressourcen und mehr Transparenz und Integrität, insbesondere im Bereich der Konzessionen, insbesondere im Hinblick auf mehrere Großprojekte mit chinesischen und ungarischen Unternehmen;

Aussöhnung, regionale Zusammenarbeit und gutnachbarliche Beziehungen

46. bekräftigt die Bedeutung einer echten Aussöhnung, Zusammenarbeit und friedlichen Koexistenz in Bosnien und Herzegowina und fordert alle staatlichen Stellen auf, den Zugang zu Wahrheit, Gerechtigkeit und nicht selektiver Wiedergutmachung aktiv zu fördern und sicherzustellen; begrüßt die Initiativen auf lokaler Ebene zum Gedenken an die zivilen Kriegsoffer, die Fertigstellung des Denkmals im Bezirk Brčko und die Entscheidung des Amts des Hohen Beauftragten, das Gesetz über das Zentrum für die Gedenkstätte und den Friedhof für die Opfer des Völkermords von Srebrenica-Potočari von 1995 zu ändern, um die Arbeit des Gedenkzentrums zu erleichtern;
47. ruft die politischen und religiösen Führungspersonlichkeiten in Bosnien und Herzegowina dazu auf, auf die Förderung von Einheit, Inklusion, Versöhnung und

Frieden hinzuarbeiten; verurteilt jede aufrührerische Rhetorik und Kriegstreiberei, die Spannungen und Spaltungen in der Gesellschaft Bosnien und Herzegowinas anheizen;

48. bekundet seine Solidarität mit allen Überlebenden von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, ethnischen Säuberungen, Völkermord, Vertreibung, Verschwindenlassen, Tötung, Folter und sexueller Gewalt sowie mit ihren Familien; verurteilt aufs Schärfste jeglichen Geschichtsrevisionismus, einschließlich der Leugnung von Völkermord, der Verherrlichung von Kriegsverbrechen und Kriegsverbrechern sowie der Anfechtung feststehender Tatsachen und etablierter Gerichte, insbesondere durch politische Führungspersonen, sowie Vandalismus an Gedenkstätten; betont, dass solche Handlungen und Rhetorik inakzeptabel sind und den Werten der EU widersprechen; fordert die wirkungsvolle Verfolgung solcher Fälle; bedauert, dass nach den Änderungen, die der ehemalige Hohe Beauftragte Valentin Inzko im Jahr 2021 am Strafgesetzbuch vorgenommen hat, wodurch diese Handlungen unter Strafe gestellt wurden, kein Strafverfahren eingeleitet und kein Täter vor Gericht gestellt wurde;
49. verurteilt insbesondere das Verbot eines Marsches zum Gedenken an die Opfer des Massakers in Prijedor durch die Sicherheitskräfte der Republika Srpska; verurteilt die gewalttätigen Übergriffe vom 25. März 2023 gegen zwei Rückkehrer nach Višegrad aufs Schärfste und fordert die Behörden der Republika Srpska auf, diese Fälle zu untersuchen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;
50. nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Verfahrensrückstau bei Kriegsverbrechen kontinuierlich abgebaut wird, bedauert jedoch, dass das Tempo nach wie vor langsam ist und das strategische Ziel, alle Fälle aufzuklären, behindert wird; fordert daher die Beschleunigung der Strafverfahren in Fällen von Kriegsverbrechen; stellt fest, dass die regionale justizielle Zusammenarbeit in dieser Hinsicht nach wie vor begrenzt ist; ist auch besorgt darüber, dass einige Kriegsverbrecher, die vor Gerichten von Bosnien und Herzegowina verurteilt wurden, aufgrund doppelter Staatsbürgerschaft und des Aufenthalts in anderen Staaten der Justiz entgehen;
51. fordert die Behörden auf, die Umsetzung der überarbeiteten Nationalen Strategie zur Bearbeitung von Kriegsverbrechen sicherzustellen, insbesondere durch eine angemessene Aufteilung der Fälle zwischen den Staatsanwaltschaften, wobei die komplexesten Fälle auf die nationaler Ebene priorisiert werden; fordert die Behörden auf, eine neue Strategie für den Zeitraum nach 2023 zu verabschieden;
52. fordert eine Harmonisierung der Gesetzgebung, um den zivilen Opfern des Krieges eine breite Palette von Rechten einzuräumen; nimmt die Annahme von Rechtsvorschriften zum Schutz ziviler Kriegsopfer im Bezirk Brčko und in der Föderation Bosnien und Herzegowina, wodurch Rechte für Kinder sowohl anerkannt als auch gewährt werden, positiv zur Kenntnis; fordert die Entität Republika Srpska nachdrücklich auf, diesbezüglich Rechtsvorschriften zu erlassen;
53. fordert die staatlichen Behörden auf, ein Gesetz für die Opfer von Folter während des Krieges zu verabschieden; ruft dazu auf, den Austausch von Erfahrungen und Praktiken bei der Unterstützung von Überlebenden sexueller Gewalt während des Krieges in Bosnien und Herzegowina mit Akteuren, die jetzt mit den Überlebenden sexueller

Gewalt im Zusammenhang mit dem illegalen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine arbeiten, zu unterstützen;

54. fordert weitere Anstrengungen in Bezug auf vermisste Personen und die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung ihrer Familien; ruft die Behörden in der gesamten Region auf, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verstärken;
55. betont, dass bei der Umsetzung von Anhang VII des Friedensabkommens von Dayton über Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer nur unzureichende Fortschritte erzielt worden sind; bekräftigt seine Forderung nach zusätzlichen Maßnahmen und konkreten Programmen in den Bereichen dauerhafte Rückkehr, Zugang zu Gesundheitsversorgung und Beschäftigung, Sozialschutz und Bildung sowie uneingeschränkte Achtung ihrer Rechte;
56. begrüßt die fortgesetzte aktive Beteiligung Bosniens und Herzegowinas an der regionalen Zusammenarbeit; betont die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit bei der Förderung von Stabilität, Wohlstand und Integration; betont die Bedeutung integrativer regionaler Initiativen wie des Gemeinsamen Regionalen Markts sowie bereits bestehender Initiativen wie der Adriatisch-Ionischen Initiative, der Mitteleuropäischen Initiative (CEI), der EUSAIR und des Berlin-Prozesses, und fordert Synergieeffekte zwischen ihnen;
57. begrüßt die jüngsten Vereinbarungen im Rahmen des Berlin-Prozesses über die Freizügigkeit mit Personalausweisen, die Anerkennung von Hochschulqualifikationen und die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Ärzten, Zahnärzten und Architekten und fordert ihre rasche Ratifizierung; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, seine Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu verstärken und rasch visumfreie Reisen zwischen Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo zu ermöglichen;
58. begrüßt die Gemeinsame Erklärung der EU und des Westbalkans zu Roaming-Kosten; fordert in diesem Zusammenhang die Behörden, privaten Akteure und alle Interessenträger auf, die Realisierung der vereinbarten Ziele zu erleichtern, um eine erhebliche Senkung der Roamingentgelte für Daten ab dem 1. Oktober 2023 und weitere Preissenkungen, die bis 2027 zur Annäherung der Preise an die Inlandspreise führen, zu erreichen;
59. begrüßt die Vorbereitungen des Ministerrates für den Westbalkan-Digital-Gipfel, der am 2. Oktober 2023 in Sarajevo stattfinden wird;

Grundfreiheiten und Menschenrechte

60. hebt die entscheidende Rolle unabhängiger Medien bei der Verbreitung genauer, rechtzeitiger und transparenter Informationen hervor; verurteilt aufs Schärfste Angriffe und Drohungen, Verleumdungskampagnen, Beleidigungen, Einschüchterungen und strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP) gegen Journalisten und Medienschaffende, unter anderem durch Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wie etwa die jüngsten Angriffe auf die Journalisten Aleksandar Trifunović und Nikola Morača, sowie durch private Unternehmen; besteht auf einer angemessenen,

systematischen und wirksamen gerichtlichen Weiterverfolgung und dem Schutz von Journalisten, unter anderem durch besonderen Schutz durch das Strafgesetzbuch und gesteigerte Kapazitäten von Staatsanwälten und Richtern; betont, wie wichtig die Transparenz des Medieneigentums und die finanzielle Nachhaltigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems sind; fordert die EU auf, ihre finanzielle und technische Unterstützung für hochwertige Medien- und Journalismusausbildung, insbesondere für investigative und unabhängige Medien, zu erhöhen;

61. ist zutiefst besorgt über die Vorlage und parlamentarische Prüfung von Änderungen am Strafgesetzbuch der Republika Srpska, mit denen strafrechtliche Sanktionen wegen Verleumdung wieder eingeführt werden; fordert die Republika Srpska nachdrücklich auf, die Änderungen zurückzuziehen und den vollen Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit sicherzustellen;
62. betont, wie wichtig es ist, eine angemessene Vertretung von Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen in den öffentlichen Medien sowie den Medienpluralismus, die Vertretung aller Gemeinschaften und Kulturen sowie die Verfügbarkeit von Inhalten in allen Amtssprachen sicherzustellen;
63. begrüßt, dass der Film „Quo Vadis, Aida?“ den LUX-Publikumspreis 2022 des Europäischen Parlaments und der Europäischen Filmakademie erhalten hat; ist jedoch besorgt darüber, dass der öffentliche Rundfunk der Republika Srpska die Ausstrahlung dieses Films über den Völkermord in Srebrenica verweigert hat; verurteilt die öffentliche Finanzierung einiger Gemeinden der Republika Srpska für den Propaganda-Revisionsfilm „Republika Srpska: The Struggle for Freedom“;
64. verurteilt alle Formen von Diskriminierung, Kulturtrennung, Gewalt und Hassreden gegen Frauen, Minderheiten, einschließlich ethnischer Minderheiten, LGBTIQ+-Personen, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge, Vertriebene und Menschen auf der Flucht, und fordert Bosnien und Herzegowina auf, ihren Schutz und ihre Grundfreiheiten sicherzustellen; fordert nachdrücklich, dass der wirksame Zugang zu Rechtsmitteln und die unverzügliche Verfolgung solcher Fälle umgesetzt werden; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die landesweiten Rechte aller Minderheiten zu schützen und zu fördern, auch ihres Rechts, an demokratischen Wahlen teilzunehmen; erinnert an die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit und Effektivität des Ombudsmanns für Menschenrechte zu stärken; fordert die wirksame Anwendung von Antidiskriminierungs- und Menschenrechtsmaßnahmen; fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas auf, statistische Daten über Hassverbrechen zu sammeln, die nach Motiven kategorisiert werden;
65. stellt fest, dass Frauen in der Politik, im öffentlichen Leben und in hohen Rängen der Sicherheitsdienste unterrepräsentiert sind und dass die gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen nicht durchgeführt werden; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens sicherzustellen; fordert die Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Gleichstellung der Geschlechter mit dem Übereinkommen von Istanbul und die Einführung einschlägiger Strategien; verurteilt die Zwischenfälle in Banja Luka während des Internationalen Frauentages; verurteilt aufs Schärfste die steigenden Femizidraten und fordert Bosnien und Herzegowina

nachdrücklich auf, die Bemühungen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen sowie die institutionelle Reaktion auf sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt zu verbessern, Daten über Femizide zu sammeln, den Zugang zu Opferunterstützung, Rechtshilfe und sicherer Unterbringung zu verbessern und Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt einzurichten; weist erneut darauf hin, dass Bosnien und Herzegowina die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen der sexuellen Gewalt beschleunigen, Frauen, die Opfer von Kriegsverbrechen geworden sind, rehabilitieren und den Zeugenschutz sicherstellen muss;

66. begrüßt den Erfolg der dritten Pride-Parade in Bosnien-Herzegowina im Jahr 2022, bedauert jedoch, dass diese Veranstaltung nach wie vor mit administrativen Hindernissen und Diskriminierung konfrontiert ist; begrüßt die Verabschiedung des LGBTIQ-Aktionsplans für Bosnien und Herzegowina 2021-2024 und die Einrichtung einer Anlaufstelle, die für die Überwachung von Hassverbrechen gegen LGBTIQ+-Personen in den kantonalen Staatsanwaltschaften zuständig ist; fordert Bosnien und Herzegowina auf, praktische Schritte zu unternehmen, um die Einbeziehung der LGBTIQ+-Gemeinschaft zu fördern und Gewalt gegen sie zu verhindern, unter anderem durch die Aufnahme der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in die Bestimmungen über Hassverbrechen in das Strafgesetzbuch;
67. äußert seine Besorgnis über die politische Behinderung der Versammlungsfreiheit von LGBTIQ+-Aktivisten und die Aufwiegelung bestimmter Politiker zur Gewalt; verurteilt das Verbot einer öffentlichen Versammlung in Banja Luka in Solidarität mit Aktivisten, Journalisten und LGBTIQ+-Personen; verurteilt aufs Schärfste die anschließenden gewalttätigen Angriffe und den Druck auf Journalisten und Aktivisten in Banja Luka sowie die unzureichenden polizeilichen Maßnahmen, um dies zu verhindern; verurteilt ferner die Pläne der Führung der Republika Srpska, ein neues Gesetz einzuführen, das LGBTIQ+-Personen den Zugang zu Bildungseinrichtungen verbietet;
68. fordert, dass der Schutz der Rechte der Roma-Minderheit, einschließlich ihres Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen, Bildung und Gesundheitsversorgung, gestärkt wird; verurteilt die anhaltende Segregation und Diskriminierung von Roma-Kindern im Bildungswesen; betont die unverhältnismäßig hohe Armut der Roma; begrüßt in diesem Zusammenhang die Annahme eines Aktionsplans zur Integration der Roma;
69. stellt fest, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kinder, eine der am stärksten marginalisierten Gruppen in Bosnien und Herzegowina sind; fordert Bosnien und Herzegowina erneut auf, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bosnien und Herzegowina unterzeichnet hat, für ihren Schutz sowie für die Entwicklung und die Annahme einer Strategie für die Deinstitutionalisierung zu sorgen und Menschen mit Behinderungen ein würdiges Leben zu gewähren; betont, dass ein nicht diskriminierender Zugang zur Unterstützung erforderlich ist; bedauert, dass viele Kinder mit Behinderungen weiterhin in Einrichtungen untergebracht werden;
70. fordert die Föderation Bosnien und Herzegowina, die Entität Republika Srpska und den Bezirk Brčko auf, ein Gesetz zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts auf der Grundlage der Selbstbestimmung im Einklang mit der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Überarbeitung der ICD-11 durch die

Weltgesundheitsorganisation auszuarbeiten, die im Januar 2022 in Kraft trat und Transidentitäten in allen Lebensbereichen entpathologisiert;

71. begrüßt die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Gesetzes auf Ebene der Föderation, das gleichgeschlechtlichen Paaren Zugang zu Partnerschaftsrechten verschafft; ermutigt die Regierung, dieses Gesetz unverzüglich auszuarbeiten; fordert die Entität Republika Srpska und den Bezirk Brčko auf, auch Verfahren für die Ausarbeitung von legislativen Lösungen für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften einzuleiten, um landesweit für die Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare zu sorgen;
72. unterstreicht die Bedeutung einer diskriminierungsfreien, inklusiven und qualitativ hochwertigen Bildung, unter anderem durch integrativere Lehrpläne, Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, die Beseitigung von kontrafaktischen Inhalten, die die Spaltung fördern, sowie durch die Förderung des kritischen Denkens; bekräftigt seine Forderung, der laufenden diskriminierenden Praxis „zwei Schulen unter einem Dach“ im Einklang mit den Gerichtsurteilen dringend ein Ende zu setzen; empfiehlt dringend, die Aussöhnung in den Bildungsprozess einzubinden; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die administrativen Hindernisse für Studierende abzubauen, die ihre Ausbildung in einem anderen Kanton oder einer anderen Einrichtung fortsetzen möchten;
73. erkennt die Schlüsselrolle der Zivilgesellschaft bei der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit demokratischer Gesellschaften und Reformprozesse an; unterstützt die intensivere Beteiligung der Bürger an politischen Foren wie der landesweiten Bürgerversammlung in Bosnien und Herzegowina und nimmt ihre politischen Empfehlungen zur Kenntnis; fordert die staatlichen Stellen auf, ein konstruktives Umfeld für die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern und Aktivisten der Zivilgesellschaft zu schaffen und alle Bedrohungen, Belästigungen, Angriffe und Einschüchterungen, auch durch Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, sowie SLAPP-Klagen (strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung) gegen Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten der Zivilgesellschaft systematisch zu verurteilen und strafrechtlich zu verfolgen; fordert einen aktiven und offenen Dialog mit der Zivilgesellschaft und ihre Beteiligung am EU-Integrationsprozess;
74. fordert, dass der Schutz und die Förderung der Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit gestärkt werden, unter anderem durch die Angleichung der Gesetze an europäische und internationale Normen; verurteilt die Entscheidung der Regierung der Entität Republika Srpska, einen Gesetzesentwurf über nichtstaatliche Organisationen anzunehmen, der darauf abzielt, den Handlungsspielraum und die Möglichkeiten der Zivilgesellschaft zu verringern, und der die Gefahr birgt, die Arbeit vieler ihrer Organisationen zu kriminalisieren und diejenigen, die internationale Finanzmittel erhalten, als ausländische Agenten zu bezeichnen; fordert die Nationalversammlung der Entität Republika Srpska nachdrücklich auf, dieses Gesetz nicht anzunehmen;
75. bekräftigt die Notwendigkeit eines solidarischen Migrations- und Asylmanagements, das die Menschenrechte und das Völkerrecht, auch in Haftanstalten, wahrt, und einer angemessenen, würdigen und gerechten Verteilung der Aufnahmekapazitäten auf das ganze Land unter wirksamer Einbeziehung der Akteure der Zivilgesellschaft in die Aufnahmereaktion, um die Überwachung sicherzustellen; stellt fest, dass es notwendig

ist, mit den benachbarten EU-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen; betont den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot unmenschlicher Behandlung bei Rückkehr; erkennt die anhaltenden Bemühungen an, die Koordinierung auf lokaler und internationaler Ebene zu verbessern; begrüßt die Aufnahme von Verhandlungen über die erweiterte Statusvereinbarung zwischen Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und fordert, dass sie rechtzeitig abgeschlossen werden, um einen besseren Schutz und ein besseres Management ihrer Grenzen im Einklang mit den Grundrechten und internationalen Standards zu ermöglichen; bedauert, dass trotz erheblicher finanzieller Unterstützung Bosnien und Herzegowinas durch die EU weiterhin Mängel bei Migration und Grenzmanagement bestehen, und fordert eine verstärkte Krisenreaktionsfähigkeit; bringt ernste Besorgnis über Berichte über gewaltsame Pushbacks in Bosnien und Herzegowina zum Ausdruck; betont, dass die Zuweisung und Verwendung von EU-Mitteln in diesem Bereich, insbesondere die von der Internationalen Organisation für Migration eingesetzten Mittel, transparenter und demokratischer kontrolliert werden müssen; ist besorgt über die Berichte über unzureichende Aufnahmebedingungen im von der EU finanzierten Zentrum in Lipa;

76. begrüßt die Verabschiedung der Migrations- und Asylstrategie für den Zeitraum 2021-2025 und fordert Bosnien und Herzegowina auf, den entsprechenden Aktionsplan zügig zu verabschieden; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Geschwindigkeit, Dauer und Qualität der Asylverfahren sowie die Lebensbedingungen und die Sicherheit in vorübergehenden Aufnahmezentren zu verbessern;
77. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, die Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere des Menschen- und des illegalen Waffenhandels, zu verstärken; betont, dass die Ausbildung und die Kapazitäten der Grenzpolizei verbessert werden müssen, und stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2022 IPA-III-Mittel in Höhe von 5 Mio. EUR zugewiesen hat;
78. fordert Bosnien und Herzegowina auf, sich vollständig an die Visumpolitik der EU anzupassen, um ein gut gesteuertes Migrations- und Sicherheitsumfeld sicherzustellen;

Sozioökonomische Reformen

79. begrüßt die Annahme einer Strategie für die Reform der öffentlichen Finanzverwaltung auf allen Regierungsebenen, das Programm für Wirtschaftsreformen für 2023-2025, den Entwurf des Staatshaushalts und das Haushaltsrahmendokument für den Zeitraum 2023-2025 und fordert deren sorgfältige Umsetzung; fordert die Behörden nachdrücklich auf, wirksame interne Kontrollsysteme, Haushaltstransparenz und nachhaltige Haushaltsmaßnahmen für staatliche Institutionen einzurichten; erkennt die positive Wiederaufnahme der Entscheidungsfindung auf staatlicher Ebene an und begrüßt die Verbesserung der Bonitätsaussichten für Bosnien und Herzegowina nach der rechtzeitigen Bildung einer neuen Landesregierung und der Gewährung des Status als Beitrittsland;
80. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit und für den Sozialschutz, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Unternehmensumfelds sowie zum wirtschaftlichen und

sozialen Zusammenhalt, zur Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung und zur Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern an die der EU zu priorisieren; fordert Bosnien und Herzegowina zur Förderung des digitalen und des grünen Wandels, zur Bekämpfung der informellen Wirtschaft und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Armut auf, insbesondere bei jungen Menschen, Frauen und Menschen in prekären Situationen, wie Einwohner ländlicher Gebiete, Roma, Kinder und ältere Menschen; fordert, dass ein angemessener institutioneller und regulatorischer Rahmen, einschließlich Aufsichtsinstitutionen, geschaffen und eine bessere und entpolitisierte Governance im öffentlichen Sektor geschaffen wird;

81. fordert dringend Maßnahmen, um der anhaltend hohen Abwanderung von Fachkräften entgegenzuwirken; fordert Bosnien und Herzegowina auf, das Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen, unter anderem durch die Umsetzung von Strategien und Programmen zur Förderung von Beschäftigung und Unternehmertum; betont, wie wichtig die Ausgestaltung der Jugendgarantie in den westlichen Balkanstaaten ist, sowie die Bedeutung der Bildung für die Förderung der sozialen Inklusion und der wirtschaftlichen Entwicklung, und fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, in allgemeine und berufliche Bildung zu investieren;
82. begrüßt die Assoziierung von Bosnien und Herzegowina mit Horizont Europa und die Annahme des Programms Kreatives Europa 2021-2027; begrüßt die EU-Unterstützung für die Reform des Gesundheitssektors in Bosnien und Herzegowina in Höhe von 10 Mio. EUR und die Unterstützung der EU für die Stärkung des Gesundheitssektors in Bosnien und Herzegowina durch das Projekt „EU4Health“; begrüßt die Vollmitgliedschaft Bosniens und Herzegowinas im Katastrophenschutzverfahren der EU und lobt die Behörden und Bürger von Bosnien und Herzegowina für ihre prompte Unterstützung der Bevölkerung in der Türkei und Syrien nach dem Erdbeben vom 6. Februar 2023;

Energie, Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität

83. begrüßt das Energiehilfepaket der Kommission in Höhe von 1 Mrd. EUR für die westlichen Balkanstaaten, um sie bei der Überwindung der Energiekrise zu unterstützen, einschließlich sofortiger Haushaltszuschüsse in Höhe von 70 Mio. EUR für Bosnien und Herzegowina zur Unterstützung für die am stärksten gefährdeten Haushalte bei der Abfederung der Auswirkungen steigender Preise und zur Förderung der Energieeffizienz im Wohn- und Unternehmenssektor; hebt hervor, dass die Soforthilfemittel zur Unterstützung Bosniens und Herzegowinas für ein energieeffizientes und auf erneuerbarer Energie basierendes System im Einklang mit REpowerEU eingesetzt werden müssen; empfiehlt, Bosnien und Herzegowina stärker in den europäischen Energiemarkt zu integrieren, vor allem angesichts der Notwendigkeit, die Energieabhängigkeit von Russland nach der umfassenden Invasion und dem Angriffskrieg gegen die Ukraine zu verringern; begrüßt die Initiative von Global Gateway für einen Transbalkanischen Korridor zur Stromübertragung und ruft zu ihrer raschen Umsetzung auf;
84. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, einen ehrgeizigen, glaubwürdigen und kohärenten Energie- und Klimaplan für 2021-2030 fertigzustellen und zu

- verabschieden; betont erneut die Notwendigkeit, die erforderlichen Rechtsvorschriften über Gas, Strom, erneuerbare Energie und Energieeffizienz im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, der Grünen Agenda für den Westbalkan, dem Paket „Saubere Energie“ und anderen Standards und politischen Zielen der EU in den Bereichen Klimaschutz und Energie zu erlassen und die vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften für einen funktionierenden Energiemarkt sicherzustellen;
85. betont, wie wichtig es ist, die Diversifizierung der Energiequellen im Einklang mit den Verpflichtungen des Landes zur Dekarbonisierung rasch voranzutreiben; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, Projekte in strategischen Sektoren, einschließlich der Energieinfrastruktur, zu vermeiden und einzustellen, die die Abhängigkeit des Landes von Russland und China steigern; begrüßt die Ankündigung der Regierung von Bosnien und Herzegowina, einen Vorschlag für einen alternativen chinesischen Subunternehmer für das geplante Kohlekraftwerk Tuzla 7 abzulehnen;
86. begrüßt die Entscheidung Sarajewos, an der EU-Mission für 100 klimaneutrale und intelligente Städte bis 2030 teilzunehmen, die für den Zeitraum 2022-2023 mit 360 Mio. EUR aus dem Programm Horizont Europa gefördert wird;
87. fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, die Umsetzung von Projekten im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans für den westlichen Balkan zu beschleunigen, die es dem Land ermöglichen würden, seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und so den Weg zur Dekarbonisierung zu fördern und das Erreichen der Grünen Agenda zu unterstützen; unterstreicht, dass der grüne und digitale Wandel und die nachhaltige Konnektivität ein treibender Faktor für die regionale wirtschaftliche Integration und die Integration in die EU sind;
88. ermutigt die Regierungen der Entitäten Bosnien und Herzegowinas, bei der Planung von Projekten die Transparenz durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Konsultation von lokalen Gemeinschaften, wissenschaftlichen Experten und der Zivilgesellschaft zu erhöhen; unterstreicht die Notwendigkeit, umfassende strategische Ex-ante-Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verbessern und an die Bestimmungen von Umweltverträglichkeitsprüfungen anzugleichen; betont die Bedeutung einer transparenten und effizienten Nutzung von Investitionen;
89. nimmt die positiven Entwicklungen beim Umweltschutz zur Kenntnis und würdigt die Arbeit lokaler Umweltorganisationen und Aktivisten der Zivilgesellschaft; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Einbeziehung von Umweltbelangen in die verschiedenen Politikbereiche zu verstärken und die Verfolgung von Umweltverbrechen zu fördern; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Rechtsvorschriften und Maßnahmen zum Umweltschutz streng anzuwenden, um die Auswirkungen der Bergbauforschung und des Minenbetriebs auf die Umwelt zu verhindern und zu verringern; fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Zahl und Größe der geschützten Naturgebiete zu erhöhen und die Integrität der bestehenden Nationalparks und anderer Schutzgebiete zu erhalten;
90. ist zutiefst beunruhigt über die Verschmutzung in Flüssen; fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas nachdrücklich auf, die Verschmutzung von Böden und

Wasser zu bekämpfen, seine Flüsse zu schützen, auch vor den schädlichen Auswirkungen von kleinen Wasserkraftwerken, sich weiter an den EU-Besitzstand in den Bereichen Wasserqualität und Naturschutz anzugleichen und die Abfallbewirtschaftung erheblich zu verbessern, unter anderem durch die Annahme einer landesweiten Strategie mit besonderem Augenmerk auf Ressourceneffizienz und Maßnahmen für die Kreislaufwirtschaft;

91. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, wirksame Programme zum Schutz und zur Verbesserung der Luftqualität in den stark verschmutzten Städten Bosnien und Herzegowinas, insbesondere in Sarajevo, einzurichten; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung einer Initiative durch den Ministerrat, die darauf abzielt, den Ausstoß von Luftschadstoffen und Treibhausgasen bei der Beheizung von Wohngebäuden und im Verkehr zu verringern; fordert Bosnien und Herzegowina auf, auch die grenzüberschreitende Luftverschmutzung zu verringern;
92. stellt fest, dass Bosnien und Herzegowina zusätzliche Anstrengungen unternehmen muss, um den EU-Besitzstand in allen Bereichen des Verkehrs weiter anzugleichen und wirksam umzusetzen; betont, dass es notwendig ist, die interne und regionale Harmonisierung und Konnektivität zu verbessern; erinnert an die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Reform der Konnektivität und der Angleichung an das transeuropäische Verkehrsnetz und die transeuropäischen Energienetze; begrüßt die europäischen Investitionen in die Straßen- und Schieneninfrastruktur in Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Entwicklung des Korridors 5c, der den wirtschaftlichen Austausch und die Konnektivität in der Westbalkanregion verbessern wird;

o

o o

93. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem Staatspräsidium, dem Ministerrat und der Parlamentarischen Versammlung von Bosnien und Herzegowina sowie den Regierungen und Parlamenten der Föderation Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Bezirks Brčko, den Regierungen der zehn Kantone der Föderation Bosnien und Herzegowina sowie dem Amt des Hohen Beauftragten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Menschen in Bosnien und Herzegowina haben immer wieder unter Beweis gestellt, dass sie sich eine europäische Zukunft für ihr Land wünschen. Die Zuerkennung des Kandidatenstatus ist eine klare Anerkennung ihrer unermüdlichen Arbeit an der Umgestaltung des Landes. Es ist auch ein Weckruf an die politische Führung des Landes, die sich von ihren Eigeninteressen lösen und sich dem Wohle aller Bürger von Bosnien und Herzegowina verschreiben sowie endlich die dringend benötigten Reformen durchführen muss.

Tiefgreifende geopolitische, soziale, technologische und ökologische Veränderungen lassen keinen Raum für Mehrdeutigkeit und Zögerlichkeit. Solidarität und Zusammenarbeit sind die einzigen Instrumente, die zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen und Bedrohungen zur Verfügung stehen. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat dieses Erfordernis noch verstärkt und die Tür der EU für Partner, die Reformen durchführen und eine bereichsübergreifende Anpassung an die gemeinsame Politik sicherzustellen, weiter geöffnet.

Mit politischem Willen und Engagement können imaginäre Ausreden und reale Spaltungen durch Aussöhnung und Zusammenarbeit überwunden werden. Mit institutionellen und verfassungsrechtlichen Reformen müssen Nichtdiskriminierung und ein reibungsloser „Übergang von Dayton nach Brüssel“ gewährleistet werden, und sie müssen eine solide Grundlage für einen friedlichen und funktionierenden Staat schaffen, in dem alle Bürger die gleichen Chancen haben, das politische und öffentliche Leben ihres Landes zu gestalten.

Es ist wichtig, an die Bemühungen der unabhängigen Zivilgesellschaft, der Medien, der Beamten und der Amtsträger zu erinnern, die es möglich gemacht haben, dass sich Bosnien und Herzegowina zu einem dynamischen und wohlhabenden multikulturellen Staat gewandelt hat.

Das Europäische Parlament ist nach wie vor ein leidenschaftlicher Befürworter des europäischen Wegs Bosnien und Herzegowinas, der sich auf den demokratischen Wandel und die Rechtsstaatlichkeit stützt. Die EU wird weiterhin erhebliche finanzielle und technische Unterstützung leisten, um den Wandel und die Fortschritte des Landes zu unterstützen. Es obliegt den politischen Führungspersonlichkeiten und der Gesellschaft des Landes, die Chancen zu nutzen, um im Interesse des ganzen Landes und seiner Bevölkerung die Spaltung zu überwinden und zu einem tragfähigen demokratischen Pluralismus zu gelangen.

Nun ist es an der Zeit, die Gelegenheit zu nutzen und die politischen und sozioökonomischen Reformen in Bosnien und Herzegowina voranzubringen.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	27.6.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 63 -: 9 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alexandrov Yordanov, François Alfonsi, Maria Arena, Petras Auštrevičius, Traian Băsescu, Anna Bonfrisco, Fabio Massimo Castaldo, Susanna Ceccardi, Włodzimierz Cimoszewicz, Katalin Cseh, Anna Fotyga, Michael Gahler, Kinga Gál, Giorgos Georgiou, Karol Karski, Dietmar Köster, Andrius Kubilius, Ilhan Kyuchyuk, Jean-Lin Lacapelle, David Lega, Miriam Lexmann, Nathalie Loiseau, Antonio López-Istúriz White, Jaak Madison, Lukas Mandl, Thierry Mariani, Marisa Matias, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Sven Mikser, Francisco José Millán Mon, Matjaž Nemeč, Demetris Papadakis, Kostas Papadakis, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Jacek Saryusz-Wolski, Mounir Satouri, Radosław Sikorski, Jordi Solé, Harald Vilimsky, Viola von Cramon-Taubadel, Thomas Waitz, Witold Jan Waszczykowski, Charlie Weimers, Isabel Wiseler-Lima, Salima Yenbou, Tomáš Zdechovský, Bernhard Zimniok, Željana Zovko
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Ioan-Rareș Bogdan, Marc Botenga, Angel Dzhambazki, Markéta Gregorová, Rasa Juknevičienė, Andrey Kovatchev, Katrin Langensiepen, Karsten Lucke, Alessandra Moretti, María Soraya Rodríguez Ramos, Bert-Jan Ruissen, Christian Sagartz, László Trócsányi, Mick Wallace
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter (Art. 209 Abs. 7)	João Albuquerque, Margrete Auken, Clare Daly, Cyrus Engerer, Helène Fritzon, Irena Joveva, César Luena, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zullo

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

63	+
ECR	Angel Dzhambazki, Anna Fotyga, Karol Karski, Jacek Saryusz-Wolski, Witold Jan Waszczykowski
ID	Anna Bonfrisco, Susanna Ceccardi, Antonio Maria Rinaldi
NI	Fabio Massimo Castaldo
PPE	Alexander Alexandrov Yordanov, Traian Băsescu, Ioan-Rareș Bogdan, Michael Gahler, Rasa Juknevičienė, Andrey Kovatchev, Andrius Kubilius, David Lega, Miriam Lexmann, Antonio López-Istúriz White, David McAllister, Lukas Mandl, Vangelis Meimarakis, Francisco José Millán Mon, Christian Sagartz, Radosław Sikorski, Isabel Wiseler-Lima, Tomáš Zdechovský, Željana Zovko
Renew	Petras Auštrevičius, Katalin Cseh, Irena Joveva, Ilhan Kyuchyuk, Nathalie Loiseau, María Soraya Rodríguez Ramos, Salima Yenbou, Marco Zullo
S&D	João Albuquerque, Maria Arena, Włodzimierz Cimoszewicz, Cyrus Engerer, Heléne Fritzon, Dietmar Köster, Karsten Lucke, César Luena, Sven Mikser, Alessandra Moretti, Matjaž Nemeč, Demetris Papadakis, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos
The Left	Clare Daly, Marisa Matias, Mick Wallace
Verts/ALE	François Alfonsi, Margrete Auken, Markéta Gregorová, Katrin Langensiepen, Mounir Satouri, Jordi Solé, Viola von Cramon-Taubadel, Thomas Waitz

9	-
ECR	Charlie Weimers
ID	Jean-Lin Lacapelle, Jaak Madison, Thierry Mariani, Harald Vilimsky, Bernhard Zimniok
NI	Kinga Gál, Kostas Papadakis, László Trócsányi

3	0
ECR	Bert-Jan Ruissen
Die Linke	Marc Botenga, Giorgos Georgiou

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung